

An Herrn

██████████  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

E-Mail-Versand: ██████████

Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**Geschäftsführerin**

Am Erftverband 6  
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278

Fax 02271 88-1365

Mobil 0162 2030247

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)

[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Bergheim, 1. Juli 2022

**Entwurf zur Änderung der Grundwasserverordnung  
Hier: Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Beteiligung der kommunalen  
Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände nach § 47 Abs. 1 Satz  
1 und Abs. 3 i.V.m. § 62 Absatz 2 der Gemeinsame  
Geschäftsordnung der Bundesministerien  
Aktenzeichen: W I 3 - 2124**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im laufenden  
Verfahren bedanken wir uns vielmals. Grundsätzlich begrüßen wir den  
vorliegenden Änderungsentwurf, dies gilt in besonderem Maße für die  
ergänzenden Formulierungen der Anlage 2 „Bei denitrifizierenden  
Verhältnissen im Grundwasser bezieht sich der Schwellenwert auf den  
Nitratgehalt im Grundwasser vor der Denitrifikation. Der Nitratgehalt  
vor der Denitrifikation ist ausgehend vom gemessenen Wert mit der  
besten verfügbaren Technik rechnerisch zu ermitteln.“.

Allerdings möchten wir auch auf zwei Aspekte hinweisen, die aus  
unserer Sicht fachlich zu kritisieren sind:

Aus fachlicher Sicht ist die Definition des Begriffes „denitrifizierende  
Verhältnisse“ teilweise unglücklich bis falsch. Das Vorliegen  
sauerstoffarmer Verhältnisse ist definitiv eine Bedingung, die für den  
Denitrifikationsprozess im Grundwasserleiter als erforderlich  
anzusehen ist, aber auf Eisen und Sulfat trifft das nicht zu. Es handelt  
sich bei diesen Stoffen vielmehr um Indikatoren dafür, dass  
Denitrifikationsprozesse abgelaufen sind, aber nicht um  
Voraussetzungen. Außerdem resultiert längst nicht jede Freisetzung

von Eisen oder Sulfat aus der Denitrifikation. Voraussetzungen für Nitratbauprozesse sind das Vorhandensein von organischer Substanz (organischer Kohlenstoff) und / oder von Eisen(di)sulfidmineralen (Pyrit, Markasit) als Reduktionsmittel.

Im Entwurf der „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten“ (AVV GeA), der in die Verbändeanhörung gegeben wurde, war die Formulierung korrekt gewählt. Leider ist diese Formulierung im Verlauf der Verbändeanhörung zur AVV GeA auf die nun auch im vorliegenden Entwurf der Grundwasserverordnung gewählte Formulierung geändert worden.

#### **agw-Vorschlag: Änderung der Definition**

Um den fachlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, ist es aus unserer Sicht notwendig, die Definition des Begriffes „denitrifizierende Verhältnisse“ im Sinne des ursprünglichen Entwurfs der AVV GeA wie folgt zu formulieren:

*„Verhältnisse, bei denen die für den Denitrifikationsprozess im Grundwasser erforderlichen natürlichen Bedingungen gegeben sind; dies sind insbesondere das Vorliegen sauerstoffarmer Verhältnisse und das Vorhandensein geeigneter Reduktionsmittel, die als Nährstoffe für Wachstum und Stoffwechsel der am Denitrifikationsprozess beteiligten Bakterien dienen.“*

Alternativ dazu wäre eine Formulierung möglich, dass Eisen, Sulfat und gelöstes CO<sub>2</sub>/Hydrogencarbonat Hinweise darauf geben können, dass bereits Denitrifikationsprozesse abgelaufen sind, um so eine Auswahl der Messstellen zu ermöglichen, an denen man N<sub>2</sub>-Ar-Untersuchungen vornehmen will, um die abgebaute Nitratkonzentration zu quantifizieren. Dies wäre aus unserer Sicht allerdings nur eine Notlösung, weil alle genannten Stoffe auch aus anderen hydrochemischen Prozessen bzw. anderen Eintragsquellen stammen können und nicht nur bei der Denitrifikation freigesetzt werden.

Des Weiteren möchten wir gerne einen Hinweis zu den analytischen Verfahren geben:

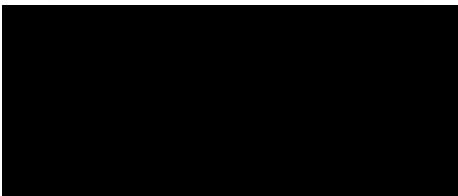
Aus analytischer Sicht treten Schwierigkeiten auf, die Nitratkonzentrationen mit den aktuell genormten Verfahren mit einer nicht standardisierten Methode zur Bestimmung der Denitrifikationsleistung zu verbinden und am Ende nur noch einen

Messwert rechnerisch für Nitrat zu erhalten. Die in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Methode (N<sub>2</sub>/Argon-basiert) scheint aus unserer Sicht noch kein genormtes Verfahren zu sein, sondern lediglich auf Basis einer Forschungsarbeit zu beruhen. Ohne validierte und genormte Verfahren werden Messwerte je nach Labor und Auslegung der „besten verfügbaren Technik“ unterschiedlich und nicht fair vergleichbar sein. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Nitratmesswerte wie bisher anzugeben und zusätzlich das Denitrifikationspotential zu bestimmen.

Somit bleibt das gesamte Verfahren transparent und es kann nachträglich immer auch die gewählte „Technik“ separat Berücksichtigung finden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Eingabe im laufenden weiteren Beratungsprozess. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



✓

■ Geschäftsführerin der agw